

WALDECKISCHER WURFTAUBENCLUB AROlsen E. V.

Schießanlage: 34471 Volkmarsen-Külte, Zum Bickerbusch, Telefon 05691-2483

www.WWC-Arolsen.de - Info@WWC-Arolsen.de



Olympische Disziplinen Trap, Doppeltrap und Skeet, jagdliche Disziplinen,
Jagdparcours, Rollhase, American Trap, ABT und DTL
Schwarzpulver Flinte Perkussion, Steinschloss und Kipplauf.

WWC Arolsen

WWC Arolsen e.V.
Bahnhofstraße 48

34289 Zierenberg

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 52350005) Kto.-Nr. 1001676

Vorsitzender & Geschäftsführer
Postadresse: Thomas Beling
Bahnhofstraße 48
D-34289 Zierenberg-Oberelsungen
Tel. 05606-1714, 0170-2981714
Fax 05606-8036, 0180-506033937400

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

WWC-Arolsen@t-online.de
<http://www.WWC-Arolsen.de/>

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im

WALDECKISCHER WURFTAUBENCLUB AROlsen E. V. ab dem:

als – ordentliches Mitglied mit Jahresbeitrag von 95 € und Aufnahmegebühr 150 €

– Jugendmitglied Jahresbeitrag 47,50, keine Aufnahmegebühr bis 21 Jahre, siehe Satzung.

Die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag in Höhe der angekreuzten Beträge entrichte ich durch Bankeinzug, wofür ich hiermit meine widerrufbare Genehmigung erteile.

Mitglieder ohne Lastschriftgenehmigung zahlen einen um 5 Euro erhöhten Beitrag.

Die anhängende Satzung des Vereins erkenne ich inhaltlich voll an.

Name: Beruf:

Vorname: Straße:

Geb.-Dat.: PLZ.: Ort:

Geb.-Ort.: Telefon-Dienst:

Telefon: Fax-Nr.:

Mobil-Telefon: Email:

DSB-Mitglied im Verein:

Gegebenenfalls WKP-Nr.: Jagdscheininhaber: – Ja – Nein

Bankverbindung:

Kto.-Nr.: BLZ:

..... den Unterschrift:

–zutreffendes bitte markieren

Erstellungsdatum: 10.03.2010

WALDECKISCHER WURFTAUBENCLUB AROLSEN E. V.

Schießanlage: 34471 Volkmarsen-Külte, Zum Bickerbusch, Telefon 05691-2483

www.WWC-Arolsen.de - Info@WWC-Arolsen.de



WWC Arolsen e. V. · Bahnhofstraße 48 · 34289 Zierenberg

WWC Arolsen

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 523 500 05) Kto.-Nr. 1001676

Vorsitzender: Thomas Beling
Bahnhofstraße 48
D-34289 Zierenberg-Oberelsungen
Tel. 05606-1714, 0170-2981714
Fax 05606-8036, 0180-506033937400
WWC-Arolsen@t-online.de

Satzung

§ 1 Der Verein

Der Verein trägt den Namen „Waldeckischer WurftaubenClub Arolsen e.V.“ (Kurzform: WWC Arolsen) und hat seinen Sitz in Bad Arolsen. Er ist in das Vereinsregister am 28. April 1976 unter der Nr. 174 eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient dem Zweck der Pflege und Förderung des Schießsports. Er setzt sich zur Aufgabe, schießsportliche Veranstaltungen durchzuführen und zu fördern und den Schützen auf dem Weg zu regionalen und überregionalen Meisterschaften eine Basis zu bereiten.

§ 3 Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Club hat: a) ordentliche Mitglieder
b) Jugendmitglieder
c) Ehrenmitglieder

zu a) Jede unbescholtene Person ab dem 18. Lebensjahr kann ordentliches Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht.

zu b) Für Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr (ein Tag nach dem 14. Geburtstag) bis 21 Jahre kann eine Jugendmitgliedschaft beantragt werden. Jugendmitglieder zahlen den halben Jahresbeitrages und sind von der Aufnahmegebühr befreit. Die Jugendmitgliedschaft erlischt mit abgeschlossener Berufsausbildung, spätestens mit dem vollendeten 21. Lebensjahr. Ab 18 Jahre muss jährlich bis zum 31.12. ein Nachweis über eine noch laufende Berufsausbildung erbracht

WALDECKISCHER WURFTAUBENCLUB AROLSSEN E.V.

werden. Bei Wegfall der Jugendmitgliedschaft wird automatisch der aktuelle Jahresbeitrag und die gültige Aufnahmegebühr eingezogen. Die Jugendlichen haben kein Stimmrecht.

zu c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied hat Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder können nicht mehr in den geschäftsführenden Vorstand nach BGB gewählt werden.

Die Aufnahmeanträge haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden durch Lastschrift eingezogen. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Der abgelehnte Mitgliedbewerber hat das Recht, eine Abstimmung über seinen Antrag in der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag, Startgelder

Es wird eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge werden per Lastschrift bis zum Ende Januar eingezogen, wofür im Aufnahmeantrag die widerrufbare Genehmigung erteilt wurde. Wird die Lastschriftgenehmigung zurückgezogen, kommen zu dem Beitrag Verwaltungskosten dazu. Die Genehmigung für den Lastschrifteinzug gilt auch für zu erhebende Startgelder.

Ohne Entrichtung des Jahresbeitrages ruht das Stimmrecht der Mitglieder in den Mitgliederversammlungen.

§ 8 Versammlungen

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt (JHV).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat schriftlich zu erfolgen mit einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

Bei Satzungsänderungen entscheiden drei Viertel der erschienenen Mitglieder, bei sämtlichen anderen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen, bei der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

Wenn ein Mitglied freiwillig ausscheiden will, so ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Geht die Kündigung nach dem 10. Oktober ein, müssen für das Folgejahr die Verbandsbeiträge gezahlt werden. Bereits bezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet. Die Lastschrifteinzugsgenehmigung wird gelöscht. Eine Kündigungsbestätigung muss nicht erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins nach außen hin in mehr als unerheblicher Weise schädigt;
- b) es in erheblicher Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Verpflichtungen verstößt;

WALDECKISCHER WURFTAUBENCLUB AROlsen E.V.

- c) ein unsportliches Verhalten gegeben ist, aus welchem sich für andere Vereinsmitglieder Nachteile ergeben.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Jedem Mitglied ist zuvor die Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen.

Erhebt ein Mitglied innerhalb von 2 Wochen, nachdem ihm der Ausschluss mitgeteilt wurde, Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Einspruch setzt die Strafentscheidung nicht außer Kraft. Wenn die Einspruchsfrist versäumt wird, ist eine Überprüfung durch die staatlichen Gerichte ausgeschlossen. Sollte die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes bestätigen, steht dem beschwerten Mitglied eine erneute Entscheidungsüberprüfung durch die staatlichen Gerichte frei.

Im Falle eines Vereinsausschlusses endet die Mitgliedschaft. Zudem stehen dem ausgeschlossenen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand nach BGB,
- der erweiterte Vorstand.

§ 11 Vorstand nach BGB

Die Vertretungsbefugnis des Vereins nach § 26 BGB üben aus:

1. Vorsitzender & Geschäftsführer
2. Vorsitzender
- Schatzmeister.

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Schatzmeister nur vertreten darf, bei Ausfall des 1. Vorsitzenden & Geschäftsführers oder des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden & Geschäftsführer
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) den Rechnungsprüfern
- f) den Beisitzern

Ein Beisitzer wird auf Wunsch vom Fürstenhaus zu Waldeck und Pyrmont gestellt. Weitere Beisitzer können vom Vorstand bestellt werden.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Der Gesamtvorstand hat all diejenigen Aufgaben zu erledigen, die nicht aufgrund der Satzung anderen Vereinsorganen obliegen. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Ausarbeitung der diesbezüglich notwendigen Tagesordnung,

- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- d) die Entscheidung über Vereinsaufnahmeanträge,
- e) die Entscheidung über Vereinsausschlüsse,
- f) die Prüfung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ausführung der rechtswirksamen Beschlüsse,
- g) die fristgerechte Abführung von Steuern, Gebühren und sonstigen Beiträgen,
- h) die Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 14 Beschlussfassung des Gesamtvorstands / Vorstandssitzung

Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens der 1. Vorsitzende & Geschäftsführer, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung zur nicht öffentlichen Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden & Geschäftsführer, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Im Rahmen der Einberufung des Vorstands ist die Mitteilung einer Tagesordnung notwendig.

Der Vorstand entscheidet bei seiner Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

Der Einberufung einer Vorstandssitzung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll mit den dazugehörigen erzielten Mehrheitsverhältnissen zu vermerken und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Des Weiteren hat das Protokoll den Sitzungsort, die Sitzungszeit und die Namen der Sitzungsteilnehmer zu enthalten.

Schriftliche Beschlusszustimmungen sind als Anlage dem Protokoll hinzuzufügen.

§ 15 Vorstandswahl

Der 1. Vorsitzende & Geschäftsführer, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Jedes zu wählende Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

Ab dem Zeitpunkt der angenommenen Bestellungserklärung durch den Gewählten bleibt jedes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl im Amt.

Im Falle dessen, dass ein Vorstandsmitglied frühzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds zu wählen oder zu bestellen.

Sollte die Jahreshauptversammlung nicht rechtzeitig abgehalten werden können, dauert die Vertretungsmacht des alten Vorstandes über vier Jahre hinaus so lange an, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

In den erweiterten Vorstand können nach Bedarf weitere Personen von der Mitgliederversammlung auf Zeit gewählt (z.B. Protokollführer) oder vom Vorstand bestellt werden (Beisitzer).

Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren in offener Wahl ebenfalls in den erweiterten Vorstand gewählt. Fällt ein Rechnungsprüfer aus, wird vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer bestellt.

WALDECKISCHER WURFTAUBENCLUB AROLSSEN E.V.

Die Zusammenlegung mehrerer Ämter in einer Person ist erlaubt (Personalunion).
Bei den Rechnungsprüfern ist das nicht gestattet.

§ 16 Sportordnungen

Die Ausübung des Sports, Durchführung von Wettkämpfen, Ausbildung und Förderung von Jugendlichen, sowie Aus- und Weiterbildung der Schützen, Schießaufsichten und Richtern regeln die Sportordnungen. Wettkämpfe werden nach den gültigen Sportordnungen und/oder den entsprechenden Ausschreibungen unseres Vereins durchgeführt.
Diese Sportordnungen und Ausschreibungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 17 Datenschutz

Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die Sportfachverbände, denen der Verein als Mitglied angehört, ist nur Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

Daten, der im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, dürfen den betreuten Mitgliedergruppen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben übermittelt werden.

Adress- und Geburtstagslisten dürfen für Mitglieder im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 18 Standordnung

Der Vorstand erlässt eine Standordnung.

Volkmarsen-Külte, den 24. Februar 2008